



Satzung über das Bürgerbudget der Gemeinde Hillerse (Bürgerbudgetsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 01.02.2025 hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 17.02.2026 folgende Bürgerbudgetsatzung beschlossen:

§ 1

Bürgerbudget

- (1) Die Gemeinde Hillerse richtet ein Bürgerbudget ein, das die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus an der Verwendung der finanziellen Mittel der Gemeinde Hillerse ermöglicht.
- (2) Die Mittel des Bürgerbudgets sollen der Gemeinde Hillerse und ihren Bürgerinnen und Bürgern nutzen.
- (3) Hierfür wird
 - a. ein gesondertes Budget im Rahmen des Haushaltsplans der Gemeinde Hillerse, das Bürgerbudget, durch den Rat bereitgestellt;
 - b. den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hillerse die Möglichkeit eröffnet, Anträge zur Verwendung des Bürgerbudgets einzureichen;
 - c. den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hillerse die Möglichkeit eröffnet, direkt über die Anträge abzustimmen.

§ 2

Höhe des Bürgerbudgets

- (1) Die Höhe des Bürgerbudgets der Gemeinde Hillerse soll jährlich 7.500,00 Euro betragen.
- (2) Die Festsetzung über die Höhe des Bürgerbudgets erfolgt mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Hillerse.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Bürgerbudgets. Dies gilt insbesondere bei der Notwendigkeit zur Erstellung eines Haushaltssicherungs-konzeptes.

§ 3

Antragsrecht und Einreichung

- (1) Antragsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hillerse.
- (2) Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Hillerse einzureichen.

§ 4

Inhalt der Anträge

Eingereichte Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- genaue schriftliche Darlegung der Idee und welchen Mehrwert diese für die Gemeinde Hillerse und ihre Einwohner bringt
- Höhe des aus dem Bürgerbudgets beantragten Betrages
- nachvollziehbare Kostenkalkulation/-berechnung
- Aussagen über mögliche Folgekosten bzw. Folgebelastungen (Pflege, Unterhaltung etc.) einschließlich deren Finanzierung
- Darstellung ergänzender Mittel, sofern das Vorhaben nicht vollständig aus dem Bürgerbudget finanziert werden kann (zum Beispiel Fördermittel)

§ 5

Antragsfrist

- (1) Anträge können ganzjährig bei der Gemeinde Hillerse eingereicht werden.
- (2) Für das Bürgerbudget des laufenden Jahres werden alle Anträge berücksichtigt, die bis zur festgelegten Antragsfrist eingegangen sind. In der Regel ist dies der 30.04. eines jeden Jahres. Eine andere Antragsfrist kann durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hillerse beschlossen werden und ist entsprechend rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Später eingegangene Anträge werden dem Bürgerbudget des darauffolgenden Jahres zugeordnet.

§ 6

Prüfung und Veröffentlichung der Anträge

- (1) Die eingehenden Anträge werden durch die Gemeinde Hillerse hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Umsetzbarkeit geprüft. Anträge werden gemäß § 7 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a. sie bis zum Stichtag gemäß § 5 (2) eingegangen sind,
 - b. der Antragstellende gemäß § 3 zum Antrag berechtigt ist,
 - c. der Zuschuss aus dem Bürgerbudget 3.000,00 Euro je Einzelmaßnahme nicht überschreitet und bei höheren Kosten der Maßnahme die Gesamtfinanzierung nachvollziehbar dargelegt und gesichert ist,
 - d. sie keine oder nur geringe Folgekosten für die Gemeinde Hillerse erzeugen,
 - e. sie niemanden insbesondere bezüglich der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren,
 - f. der Begünstigte des Antrags nicht schon innerhalb der letzten drei Bürgerbudgetvergaben finanzielle Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat oder eine anderweitige Förderung aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Hillerse besteht.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Antrags.
- (3) Über die Zulässigkeit der Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hillerse.

§ 7

Abstimmung

- (1) Über die Verwendung des Bürgerbudgets wird öffentlich abgestimmt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Darüber hinaus sind auch weitere Abstimmungsformate sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend zulässig. Über ein abweichendes Abstimmungsverfahren entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hillerse.
- (3) Zur Abstimmung über die eingereichten Anträge zur Verwendung des Bürgerbudgets sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hillerse berechtigt. Jeder zur Abstimmung Berechtigte kann maximal drei Stimmen vergeben. Stimmen können nicht kumuliert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (4) Mittel werden in der Reihenfolge der auf die jeweiligen Anträge entfallenden Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Sofern im anstehenden Verteilungsschritt die Mittel nicht mehr der beantragten Summe entsprechen, enthält der Antrag nur die noch zur Verfügung stehenden Mittel. Der Begünstigte kann in diesem Fall den Verzicht auf eine Berücksichtigung erklären. Ein Verzicht ist bei der öffentlichen Sitzung zu erklären.
- (6) Soweit Anträge aufgrund einer Überschreitung des Bürgerbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§ 8

Informationen zum Bürgerbudget

Die Gemeinde Hillerse informiert umfassend über das Bürgerbudget, die Termine, das Abstimmungsergebnis und die Realisierung der Anträge. Hierbei sind insbesondere die digitalen Kanäle der Samtgemeinde Meinersen zu berücksichtigen.

§ 9

Umsetzung

- (1) Die Freigabe der Mittel setzt eine beschlossene und genehmigte Haushaltssatzung voraus.
- (2) Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Kalenderjahr der Abstimmung nach § 7.
- (3) Die Umsetzung der nach § 7 entschiedenen Anträge soll spätestens im folgenden Kalenderjahr abgeschlossen werden.

§ 10

Jahresabschluss und Rechenschaftslegung

- (1) Über den Stand der Realisierung der Anträge wird am Tag der Abstimmung für das folgende Bürgerbudget berichtet.

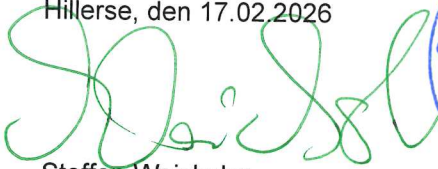
- (2) Die Verwendung der Mittel aus dem Bürgerbudget ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens zum Ende des folgenden Kalenderjahres mit geeigneten Mitteln bei der Gemeinde Hillerse nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.
- (3) Möglicherweise zurückgezahlte Mittel sowie Mittel, die nach § 7 nicht verteilt werden konnten, erhöhen das nach § 2 (1) zur Verfügung stehende Bürgerbudget im folgenden Jahr.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hillerse, den 17.02.2026



Steffen Weichsler
Gemeindedirektor



